Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0550(COD)

19.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1531 - 1544

Entwurf eines Berichts
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz
(PE787.746v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0550 – C10-0173/2025 – 2025/0550(COD))

Änderungsantrag 1531
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang I
	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES PROGRAMMS
	ABSCHNITT 1
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“
	Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ werden unter anderem mit dem Ziel, eine stärkere Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls im Wege von Übersetzungen – über Medien jedweder Art zu erreichen, die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten, einschließlich etwaiger höherer Kofinanzierungssätze für kleinere Projekte, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:
	Horizontale Maßnahmen:
	Die horizontalen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesamten Kultur- und Kreativsektor, mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors, bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf europäischer Ebene zu unterstützen.
	Mit den horizontalen Maßnahmen werden insbesondere länderübergreifende Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung, Mobilität und Internationalisierung, unter anderem durch Aufenthaltsprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals kofinanziert.
	Die folgenden horizontalen Maßnahmen werden durch das Programm unterstützt:
	a) länderübergreifende Kooperationsprojekte, mit denen

Organisationen des Kultur- und Kreativsektors sämtlicher Größen – einschließlich Kleinst- und kleiner Organisationen – und aus unterschiedlichen Ländern zur Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten zusammengebracht werden;
b) europäische Netzwerke von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;
c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;
d) grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern und Akteuren des Kultur- und Kreativsektors sowie länderübergreifende Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke;
e) Unterstützung von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors, auch im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, sodass diese auf internationaler Ebene agieren können;
f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, durch Bereitstellung von Daten und den Austausch bewährter Verfahren oder Pilotprojekte und Anreize zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.
Sektorspezifische Maßnahmen:

Um dem gemeinsamen Bedarf in der Union gerecht zu werden, werden im Kultur- und Kreativsektor mit folgenden, sektorspezifischen Maßnahmen jene Bereiche, unterstützt, deren Besonderheiten oder besondere Herausforderungen einen gezielteren Ansatz, durch den die horizontalen Maßnahmen ergänzt werden, erfordern:
a) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation und zur grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur innerhalb und außerhalb Europas, einschließlich in Bibliotheken, Schulungen

und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autoren und Übersetzer sowie länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung in diesem Sektor; gezielte Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung von Literatur und – soweit möglich – die Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen;

b) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors für eine hochwertig bebaute Umwelt: gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, des Kapazitätsaufbaus und der Internationalisierung der Akteure im Architektur- und Kulturerbesektor; Förderung der Baukultur, des Peer-Learnings und der Publikumsbeteiligung zur Verbreitung von Qualitätsgrundsätzen für zeitgenössische Architektur und Kulturerbemaßnahmen; Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, der Regenerierung und der adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Förderung seiner Werte durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten;

c) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des nachhaltigen Kulturtourismus und des Design- und Modesektors sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren des kreativen Schaffens außerhalb der Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

a) finanzielle Unterstützung für die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“;

b) finanzielle Unterstützung für das Europäisches Kulturerbe-Siegel und für Vernetzungsaktivitäten der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;

c) Kulturpreise der Union;

d) Europäische Tage des Kulturerbes;

e) Unterstützung von europäischen kulturellen Einrichtungen wie Orchestern, die junge, vielversprechende Künstler schulen und fördern und einen inklusiven Ansatz mit großer geografischer Reichweite verfolgen, oder von Stellen, die für die Bürgerinnen und Bürgern der Union direkte kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Kultur – Musik“

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

a) Länderübergreifende Kooperationsprojekte, bei denen Organisationen aus der gesamten Musikwertschöpfungskette zusammenkommen, um die Schaffung, Produktion, Verbreitung und Förderung europäischer musikalischer Werke und Repertoires zu fördern;

b) Schaffung und Arbeit europäischer Netzwerke von Musikorganisationen, einschließlich Veranstaltungsorten, Festivals, Labels, Verlagen und Berufsverbänden, um die Kapazitäten, die strukturierte Zusammenarbeit und die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu stärken;

c) Unterstützung der länderübergreifenden Mobilität von Künstlern und Musikschaffenden, einschließlich Tourneen, Residenzen und Internationalisierungsaktivitäten, mit besonderem Augenmerk auf aufstrebende Künstler und unterrepräsentierte Gruppen;

d) Unterstützung der Verbreitung, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit europäischer Musik, auch durch Live-Auftritte, Rundfunk und digitale Verbreitung, um den Zugang zu unterschiedlichen Zielgruppen in der gesamten Union und darüber hinaus zu verbessern;

e) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für

Betreiber des Musiksektors, insbesondere kleine und mittlere Organisationen und unabhängige Akteure, auch in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen, die unternehmerische Initiative, den digitalen Wandel und die Anpassung an Marktentwicklungen;

f) Unterstützung eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln, einschließlich vereinfachter Antragsverfahren, gegebenenfalls eines zweistufigen Antragsverfahrens, und flexibler Finanzierungsbedingungen, darunter die Möglichkeit einer Unionsfinanzierung von bis zu 100 %;

g) Unterstützung der Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, unter anderem durch die Entwicklung einer Europäischen Musikbeobachtungsstelle, mit der zu Transparenz, Marktinformationen und faktengestützter Politikgestaltung beigetragen wird;

h) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Austausch bewährter Verfahren im Musiksektor, einschließlich Initiativen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Inklusion, zur Zugänglichkeit, zu gerechter Entlohnung, zum Sozialschutz, zum psychischen Wohlbefinden und zu sicheren Arbeitsumgebungen.

ABSCHNITT 3

Aktionsbereich „Kultur – MEDIA“

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – MEDIA“ werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU und der Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf Produktion, Vertrieb und Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie in Bezug auf die Größe und die Besonderheiten ihrer betreffenden Märkte und sprachlichen Vielfalt – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Entwicklung audiovisueller Werke durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften,

die eine Vielzahl von Formaten (wie Spielfilme, Kurzfilme, Serien, Dokumentarfilme und narrative Videospiele) und Genres abdecken und sich an verschiedene Zielgruppen, einschließlich Kinder und Jugendliche, richten;
b) Produktion von innovativen und hochwertigen TV-Inhalten und seriellen Erzählungen für verschiedene Zielgruppen durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften;
c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und unter Einsatz von Datenanalysen, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzüberschreitenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;
d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der internationalen Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (wie Kinos, Internet) sowie von Filmverleihern und Vertriebsagenturen beim Erwerb, der Adaption, der Vermarktung und der Veröffentlichung ausländischer europäischer Filme in Kinos und auf digitalen Plattformen, und zwar sowohl kleiner als auch größerer Produktionen, auch durch automatische Unterstützung und mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien und durch Förderung der Verwendung von Untertiteln, Synchronisation und gegebenenfalls Audiodeskriptionsinstrumenten;
e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln;
f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des

Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und Koproduktionen;

g) Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Akteure des audiovisuellen Sektors bei Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und anderen Teilen der Welt;

h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, insbesondere für junge Menschen und Multiplikatoren, auch durch die Ausrichtung von Vorführungen und Kommunikations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten zur Unterstützung europäischer Filmpreise, insbesondere des „LUX — der Europäische Publikumsfilmpreis des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie“;

i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und -beteiligung, einschließlich Aktivitäten der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken, unter anderem durch gezielte Maßnahmen wie Stipendien, Mobilitätsprogramme, Peer-Learning- und Austauschformate, Mentoring, Netzwerkplattformen und maßgeschneiderte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, es Urhebern und Filmregisseuren zu ermöglichen, ihre Projekte zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen – auch zu Themen wie Selbstzensur –, vom gegenseitigen Lernen zu profitieren und ihre Kompetenzen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf neue Technologien und deren verantwortungsvollen Einsatz;

k) ein Netzwerk oder Netzwerke europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke zeigen;
l) europäische Festivals und ein Netzwerk europäischer Festivals oder Netzwerke europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;
m) ein Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern und dafür zu sorgen, dass Kinobetreiber ausreichende finanzielle Unterstützung und Anreize erhalten, um diese Filme in ihr Programm aufzunehmen und zu zeigen;
n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzungsaktivitäten;
o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs bewährter Verfahren, u. a. durch Analysetätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;
p) länderübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und politischen Entscheidungsträgern.
ABSCHNITT 4

Aktionsbereich „Information und Journalismus“
Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:
a) Schutz von Journalisten, Medienschaffenden und Organisationen der Zivilgesellschaft;
b) Schutz und Förderung eines sicheren, tragfähigen, unabhängigen, vielfältigen und demokratischen

Informationsökosystems;

c) Erstellung journalistischer Inhalte;

d) Verbreitung von und Zugang zu Inhalten;
e) Förderung des digitalen Wandels und der Innovation;
f) Stärkung der lokalen Medien, Vielfalt und Inklusion;
g) Förderung der Medien-, Informations- und Digitalkompetenz;
h) Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards.
ABSCHNITT 5

Aktionsbereich „CERV+“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:
a) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;
b) Bündnisbildung und Kooperation und gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, auch grenzüberschreitend, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;
c) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und

Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;
d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;
e) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;
f) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen öffentlichen Akteuren, die in den Bereichen des Aktionsbereichs tätig sind, damit
(i) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürgerinnen und Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;
(ii) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;
g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;
h) Ausbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung, Überwachung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;
i) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die

Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 und damit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen.

ABSCHNITT 6

Aktionsbereich „Daphne“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;

b) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;

c) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;

d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;

e) Entwicklung und Pflege von

Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;
f) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen öffentlichen Akteuren, die in den Bereichen des Aktionsbereichs tätig sind, damit
(i) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürgerinnen und Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;
(ii) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;
g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;
h) Ausbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung, Überwachung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;
ABSCHNITT 7

Aktionsbereich „Werte der Union“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:
a) Unterstützung und Sicherung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums;
b) Bereitstellung eines umfassenden Schutzes sowie unabhängiger und sofortiger Unterstützung gegen Angriffe

und Bedrohungen durch feindlich gesinnte Akteure, die darauf abzielen, die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zu untergraben.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 1532
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES PROGRAMMS
	ABSCHNITT 1
	AKTIONSBEREICH „KULTUR“
	Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs Kultur werden unter anderem mit dem Ziel, eine stärkere Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls im Wege von Übersetzungen – über Medien jedweder Art zu erreichen die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten, einschließlich etwaiger höherer Kofinanzierungssätze für kleinere Projekte, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden.

Horizontale Maßnahmen:

Die horizontalen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesamten Kultur- und Kreativsektor, mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors, bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf europäischer Ebene zu unterstützen. Mit den horizontalen Maßnahmen werden insbesondere länderübergreifende Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung, Mobilität und Internationalisierung, unter anderem durch Aufenthaltsprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals kofinanziert. Die folgenden horizontalen Maßnahmen werden durch das Programm unterstützt:

a) länderübergreifende Kooperationsprojekte, mit denen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors sämtlicher Größen – einschließlich Kleinst- und kleiner Organisationen – und aus unterschiedlichen Ländern zur Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten zusammengebracht werden;

b) europäische Netzwerke von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;

c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;

d) grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern und Akteuren des Kultur- und Kreativsektors sowie länderübergreifende Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke, einschließlich der Werke von Künstlern mit Behinderungen und gehörlosen Künstlern;

e) Unterstützung von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors, auch im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, sodass diese auf

internationaler Ebene agieren können;

f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, durch Bereitstellung von Daten und den Austausch bewährter Verfahren oder Pilotprojekte und Anreize zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Sektorspezifische Maßnahmen:

Um dem gemeinsamen Bedarf in der Union gerecht zu werden, werden im Kultur- und Kreativsektor mit folgenden, sektorspezifischen Maßnahmen jene Bereiche, vor allem die Musikbranche, unterstützt, deren Besonderheiten oder besondere Herausforderungen einen gezielteren Ansatz erfordern, der die horizontalen Maßnahmen ergänzt.

a) Unterstützung der Musikbranche: Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, einschließlich Live-Aufführungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb und die Bekanntmachung aller musikalischen Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungsmaßnahmen, Teilnahme an und Zugang zu Musik sowie Publikumsentwicklung für die europäische Musik in ihrer Gesamtheit sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse. Diese Maßnahmen werden auf den im Rahmen der Initiative „Music Moves Europe“ gewonnenen Erfahrungen und Kenntnissen aufbauen und diese weiterhin unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf aufstrebende Künstler und unterrepräsentierte Gruppen, auch aus sprachlichen und kulturellen Minderheiten;

b) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation und zur grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur innerhalb und außerhalb Europas, einschließlich in

Bibliotheken, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autoren und Übersetzer sowie länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung in diesem Sektor; gezielte Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung von Literatur und – soweit möglich – die Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen und in nationale Gebärdensprachen;

c) Unterstützung der Schaffung, Koproduktion, Verbreitung und Sichtbarkeit europäischer Werke der darstellenden Kunst unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union, und zwar sowohl grenzüberschreitend als auch international; Unterstützung der Publikumsentwicklung, der kulturellen Teilhabe und des Zugangs zur darstellenden Kunst, insbesondere bei jungen Menschen und unterrepräsentierten Gruppen;

d) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors für eine hochwertig bebaute Umwelt: gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, des Kapazitätsaufbaus und der Internationalisierung der Akteure im Architektur- und Kulturerbesektor; Förderung der Baukultur, des Peer-Learnings und der Publikumsbeteiligung zur Verbreitung von Qualitätsgrundsätzen für zeitgenössische Architektur und Kulturerbemaßnahmen; Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, der Regenerierung und der adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Förderung seiner Werte durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten;

e) bildende Kunst;

f) Kunsthandwerk und Design;

d) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des nachhaltigen Kulturtourismus und des Design- und Modesektors sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren des kreativen Schaffens außerhalb der Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen

und den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

a) finanzielle Unterstützung für die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“;

b) finanzielle Unterstützung für das Europäisches Kulturerbe-Siegel und für Vernetzungsaktivitäten der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;

c) Kulturpreise der Union;

d) Europäische Tage des Kulturerbes;

e) Unterstützung von europäischen kulturellen Einrichtungen wie Orchestern, die junge, vielversprechende Künstler schulen und fördern und einen inklusiven Ansatz mit großer geografischer Reichweite verfolgen, oder von Stellen, die für die Bürgerinnen und Bürgern der Union direkte kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Medien“

Zur Umsetzung der in Artikel 6 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Medien“ werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf Produktion, Vertrieb und Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie in Bezug auf die Größe und die Besonderheiten ihrer betreffenden Märkte und sprachlichen Vielfalt – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Entwicklung audiovisueller Werke durch europäische unabhängige Produktionsgesellschaften, die eine Vielzahl von Formaten (wie Spielfilme, Kurzfilme, Serien, Dokumentarfilme und narrative Videospiele) und Genres abdecken und sich an verschiedene Zielgruppen, einschließlich Kinder und

Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, richten;

b) Produktion von innovativen und qualitätsvollen TV-Inhalten und seriellen Erzählungen für verschiedene Zielgruppen durch europäische unabhängige Produktionsgesellschaften;

c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und unter Einsatz von Datenanalysen, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzüberschreitenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der internationalen Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (wie Kinos, Internet), und zwar sowohl kleiner als auch größerer Produktionen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien und durch Förderung der Verwendung von Untertiteln, Synchronisation, Gebärdensprache und gegebenenfalls Audiodeskriptionsinstrumenten;

e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln und Gebärdensprache;

f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und Koproduktionen;

g) Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Akteure des audiovisuellen Sektors bei Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und anderen Teilen der Welt;

h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, insbesondere für junge Menschen und Multiplikatoren, auch durch die Ausrichtung von Vorführungen und Kommunikations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten zur Unterstützung europäischer Filmpreise, insbesondere des „LUX — der Europäische Publikumsfilmpreis des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie“;

i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und -beteiligung, einschließlich Aktivitäten der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken;

k) ein Netzwerk oder Netzwerke europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke zeigen;

l) europäische Festivals und ein Netzwerk europäischer Festivals oder Netzwerke europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;

m) Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern;

n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzungsaktivitäten;

o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs bewährter Verfahren, u. a. durch Analysetätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;

p) länderübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und politischen Entscheidungsträgern.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Nachrichten und Journalismus“

Im Aktionsbereich „Nachrichten und Journalismus“ werden bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Schutz von Journalisten, Medienschaffenden und Organisationen der Zivilgesellschaft;

b) Schutz und Förderung eines sicheren, tragfähigen, unabhängigen, vielfältigen und demokratischen Informationsökosystems;

c) Produktion journalistischer Inhalte, auch in Regional- und Minderheitensprachen und nationalen Gebärdensprachen;

d) Verbreitung von und Zugang zu Inhalten;

e) Förderung des digitalen Wandels und der Innovation;

f) Stärkung der lokalen Medien, der Vielfalt, der Zugänglichkeit und der Inklusion;

g) Förderung der Medien-, Informations- und Digitalkompetenz;

h) Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards.

Or. en

Änderungsantrag 1533
Sabine Verheyen, Sunčana Glavak, Eleonora Meleti, Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG I
	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES PROGRAMMS
	ABSCHNITT 1
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“
	Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur“ werden unter anderem mit dem Ziel, eine stärkere Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls im Wege von Übersetzungen – über Medien jedweder Art zu erreichen die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten, einschließlich etwaiger höherer Kofinanzierungssätze für kleinere Projekte, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden.
	Horizontale Maßnahmen:
	Die horizontalen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesamten Kultur- und Kreativsektor, mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors (Teilbereiche „Medien“ und „Nachrichtenmedien“), bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf europäischer

Ebene zu unterstützen. Mit den horizontalen Maßnahmen werden insbesondere länderübergreifende Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung, Mobilität und Internationalisierung, unter anderem durch Aufenthaltsprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals kofinanziert. Die folgenden horizontalen Maßnahmen werden durch das Programm unterstützt:

a) länderübergreifende Kooperationsprojekte, mit denen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors sämtlicher Größen – einschließlich Kleinst- und kleiner Organisationen – und aus unterschiedlichen Ländern zur Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten zusammengebracht werden;

b) europäische Netzwerke von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;

c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;

d) grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern und Akteuren des Kultur- und Kreativsektors sowie länderübergreifende Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke;

e) Unterstützung von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors, auch im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, sodass diese auf internationaler Ebene agieren können;

f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, durch Bereitstellung von Daten und den Austausch bewährter Verfahren oder Pilotprojekte und Anreize zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Sektorspezifische Maßnahmen:

Um dem gemeinsamen Bedarf in der Union gerecht zu werden, werden im Kultur- und Kreativsektor mit folgenden, sektorspezifischen Maßnahmen jene Bereiche, vor allem die Musikbranche, unterstützt, deren Besonderheiten oder besondere Herausforderungen einen gezielteren Ansatz erfordern, der die horizontalen Maßnahmen ergänzt.

a) Unterstützung der Musikbranche: Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, einschließlich Live-Aufführungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb und die Bekanntmachung aller musikalischen Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt sowie spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, bei denen Organisationen aus der gesamten Wertschöpfungskette zusammenkommen, um die Schaffung, Produktion, Verbreitung und Förderung europäischer musikalischer Werke und Repertoires zu fördern; Einrichtung und Unterstützung eines europäischen Modells für Musikveranstaltungsorte als Qualitätssiegel für Veranstaltungsorte, die europäische Repertoires fördern, einschließlich finanzieller Unterstützung, damit europäische Künstler in das Programm aufgenommen werden können und ihnen eine Bühne gegeben werden kann, Schulungsmaßnahmen, Teilnahme an und Zugang zu Musik, Publikumsentwicklung für alle europäischen Repertoires sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse. Diese Maßnahmen werden auf den im Rahmen der Initiative „Music Moves Europe“ gewonnenen Erfahrungen und Kenntnissen aufbauen und diese weiterhin unterstützen;

b) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation und zur grenzüberschreitenden Bekanntmachung

europäischer Literatur innerhalb und außerhalb Europas, einschließlich in Bibliotheken, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autoren und Übersetzer sowie länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung in diesem Sektor; gezielte Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung von Literatur und – soweit möglich – die Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen;

c) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors für eine hochwertig bebaute Umwelt: gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, des Kapazitätsaufbaus und der Internationalisierung der Akteure im Architektur- und Kulturerbesektor; Förderung der Baukultur, des Peer-Learnings und der Publikumsbeteiligung zur Verbreitung von Qualitätsgrundsätzen für zeitgenössische Architektur und Kulturerbemaßnahmen; Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, der Regenerierung und der adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Förderung seiner Werte durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten;

d) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des nachhaltigen Kulturtourismus und des Design- und Modesektors sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren des kreativen Schaffens außerhalb der Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

a) finanzielle Unterstützung für die

Aktion „Kulturhauptstädte Europas“;

b) finanzielle Unterstützung für das Europäisches Kulturerbe-Siegel und für Vernetzungsaktivitäten der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;

c) Kulturpreise der Union;

d) Europäische Tage des Kulturerbes;

e) Unterstützung von europäischen kulturellen Einrichtungen wie Orchestern, die junge, vielversprechende Künstler schulen und fördern und einen inklusiven Ansatz mit großer geografischer Reichweite verfolgen, oder von Stellen, die für die Bürgerinnen und Bürgern der Union direkte kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Medien+“

Teilbereich „Medien“

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Teilbereichs „Medien“ werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf Produktion, Vertrieb und Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie in Bezug auf die Größe und die Besonderheiten ihrer betreffenden Märkte und sprachlichen Vielfalt und im Bestreben, für eine vermehrte Teilnahme von Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten zu sorgen, die Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern zu stärken und einen Beitrag zu faireren Rahmenbedingungen im europäischen audiovisuellen Sektor zu leisten – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Entwicklung audiovisueller Werke durch europäische unabhängige Produktionsgesellschaften, die eine

Vielzahl von Formaten (wie Spielfilme, Kurzfilme, Serien, Dokumentarfilme und narrative Videospiele) und Genres abdecken und sich an verschiedene Zielgruppen, einschließlich Kinder und Jugendliche, richten;

b) Produktion von innovativen und qualitätsvollen TV-Inhalten und seriellen Erzählungen für verschiedene Zielgruppen durch europäische unabhängige Produktionsgesellschaften;

c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und unter Einsatz von Datenanalysen, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzüberschreitenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der internationalen Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (wie Kinos, Internet), und zwar sowohl kleiner als auch größerer Produktionen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien und durch Förderung der Verwendung von Untertiteln, Synchronisation und gegebenenfalls Audiodeskriptionsinstrumenten;

e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln;

f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und

Koproduktionen;

g) Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Akteure des audiovisuellen Sektors bei Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und anderen Teilen der Welt;

h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, insbesondere für junge Menschen und Multiplikatoren, auch durch die Ausrichtung von Vorführungen und Kommunikations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten zur Unterstützung europäischer Filmpreise, insbesondere des „LUX – der Europäische Publikumsfilmpreis des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie“;

i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und -beteiligung, einschließlich Aktivitäten der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken;

k) ein Netzwerk oder Netzwerke europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke zeigen;

l) europäische Festivals und ein Netzwerk europäischer Festivals oder Netzwerke europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;

m) Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die

einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern;

n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzungsaktivitäten;

o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs bewährter Verfahren, u. a. durch Analysetätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;

p) länderübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und politischen Entscheidungsträgern.

Teilbereich „Nachrichtenmedien“ – Presse, Journalismus & Faktenprüfung

Zur Umsetzung der in Artikel 6 genannten Prioritäten des Teilbereichs „Nachrichtenmedien“ werden – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Medienfreiheit und -pluralismus sowie ein widerstandsfähiges Informationsumfeld zu fördern und gleichzeitig die technologischen, gesellschaftlichen und marktbezogenen Entwicklungen, die sich auf den Nachrichtenmediensektor auswirken, anzugehen, und im Bestreben, den Zugang zu verlässlichen und vielfältigen Informationen zu stärken, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Nachrichtenmedien-Ökosystems zu unterstützen und zur Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Begleiten des strukturellen und technologischen Wandels im Mediensektor durch Förderung eines

unabhängigen und pluralistischen Medienumfelds, auch durch Unterstützung einer unabhängigen Beobachtung zur Beurteilung von Risiken und Herausforderungen für den Medienpluralismus und die Medienfreiheit und durch Sensibilisierungsaktivitäten;

b) Förderung hoher Qualitätsstandards im Bereich der Medienproduktion durch Unterstützung der Zusammenarbeit, digitaler Kompetenzen, eines grenzüberschreitenden kollaborativen Journalismus und hochwertiger Inhalte, die somit zu einer Berufsethik im Journalismus beitragen;

c) Förderung der Medienkompetenz, sodass die Bürgerinnen und Bürger ein kritisches Verständnis und eine kritische Nutzung der Medien entwickeln, und Unterstützung der Weitergabe und des Austauschs von Kenntnissen über politische Strategien und Verfahren im Bereich Medienkompetenz;

d) Einbeziehung spezifischer Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im Nachrichtenmediensektor;

e) Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Nachrichtenmediensektors, einschließlich seiner Fähigkeit, sich an gesellschaftliche Entwicklungen und Marktentwicklungen anzupassen;

f) Unterstützung eines vielfältigen, pluralistischen, vertrauenswürdigen und widerstandsfähigen Informationsumfelds, Förderung der Bekanntheit von und des Zugangs zu zuverlässigen Informationen, der Beteiligung einer gut informierten Öffentlichkeit und der Bekanntheit von und Widerstandsfähigkeit gegenüber Desinformation und anderen Bedrohungen für die Integrität des Informationsökosystems, unter anderem durch Faktenprüfung.

Einrichtungen, die Unterstützung für Faktenprüfungstätigkeiten gemäß Buchstabe f erhalten, müssen kumulativ die folgenden besonderen Fördervoraussetzungen erfüllen:

(i) Nachweis von mindestens fünf Jahren durchgehender Tätigkeit ausschließlich in den Bereichen Medien, Journalismus oder Faktenprüfung;

(ii) Offenlegung und vollständige Transparenz ihrer Governance-Struktur, aller Quellen öffentlicher und privater Finanzierung sowie der bei der Durchführung dieser Tätigkeiten angewandten Methoden und Standards, einschließlich Korrekturmechanismen;

(iii) Nachweis, dass sie weder direkt noch indirekt mit politischen Parteien, Stiftungen oder Organisationen verbunden sind, die Wahlkampf oder politische Werbung betreiben. Die Nichterfüllung einer der oben genannten Voraussetzungen stellt einen Grund für die automatische Ablehnung des Antrags oder die Wiedereinziehung bereits ausgezahlter Mittel dar.

ABSCHNITT 3

Aktionsbereich „CERV+“

ABSCHNITT 4

Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten Zur Umsetzung der in Artikel 10 genannten Prioritäten der bereichsübergreifenden und horizontalen Prioritäten und Tätigkeiten werden die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

Maßnahmen der politischen Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit:

a) zur Unterstützung der Politikentwicklung, dem grenzüberschreitenden Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-

Learning- und Sensibilisierungsaktivitäten, Vernetzung und regelmäßiger sektorübergreifender Dialog zwischen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen Entscheidungsträgern;

b) zur Unterstützung sektorübergreifender analytischer Tätigkeiten;

c) zur Förderung der grenzüberschreitenden politischen Zusammenarbeit und Politikentwicklung;

d) zur Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und die vom Programm abgedeckten Themen, Förderung der an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Übertragbarkeit von Ergebnissen über die nationale Ebene der Mitgliedstaaten hinaus.

Maßnahmen der „AgoraEU-Kontaktstellen“:

a) zur Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und zur Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen, und zur Unterstützung der Akteure bei der Beantragung von Unterstützung unter dem Programm, auch durch Information über die Anforderungen und Verfahren bei den verschiedenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und durch Austausch bewährter Verfahren;

b) zur Unterstützung potenzieller Begünstigter, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) oder auf lokaler Ebene tätiger Organisationen, beim Antragsverfahren und des Peer-Monitorings für neue Programmteilnehmer, zur Anregung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Austausches bewährter Verfahren zwischen Fachleuten, Einrichtungen, Plattformen und Netzwerken in und zwischen den

Politikbereichen und Sektoren, die unter das Programm fallen;

c) zur Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse des Programms in geeigneter Form bei den Bürgerinnen und Bürgern und den Akteuren des Kultur- und Kreativsektors bekannt gemacht bzw. verbreitet werden;

d) die Programmkontaktstellen werden je nach Bedarf aus den Finanzausstattungen der jeweiligen Programmbereiche finanziert. Das Europäische Parlament kann die Kommission auffordern, über die Arbeitsweise der Programmkontaktstellen Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 1534
Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang I
	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES PROGRAMMS
	ABSCHNITT 1
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“
	Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ werden unter anderem mit dem Ziel, eine stärkere Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls im Wege von Übersetzungen – über Medien jedweder Art zu erreichen, die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die

Einzelheiten, einschließlich etwaiger höherer Kofinanzierungssätze für kleinere Projekte, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

Horizontale Maßnahmen:

Die horizontalen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesamten Kultur- und Kreativsektor, mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors, bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf europäischer Ebene zu unterstützen.

Mit den horizontalen Maßnahmen werden insbesondere länderübergreifende Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung, Mobilität und Internationalisierung, unter anderem durch Aufenthaltsprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals kofinanziert.

Die folgenden horizontalen Maßnahmen werden durch das Programm unterstützt:

länderübergreifende Kooperationsprojekte, mit denen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors sämtlicher Größen – einschließlich Kleinst- und kleiner Organisationen – und aus unterschiedlichen Ländern zur Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten zusammengebracht werden;

b) europäische Netzwerke von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;

c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;

d) grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern und Akteuren des Kultur- und Kreativsektors sowie länderübergreifende Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke;

e) Unterstützung von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors, auch im

Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, sodass diese auf internationaler Ebene agieren können;

f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, durch Bereitstellung von Daten und den Austausch bewährter Verfahren oder Pilotprojekte und Anreize zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Sektorspezifische Maßnahmen:

Um dem gemeinsamen Bedarf in der Union gerecht zu werden, werden im Kultur- und Kreativsektor mit folgenden, sektorspezifischen Maßnahmen jene Bereiche, unterstützt, deren Besonderheiten oder besondere Herausforderungen einen gezielteren Ansatz, durch den die horizontalen Maßnahmen ergänzt werden, erfordern:

a) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation und zur grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur innerhalb und außerhalb Europas, einschließlich in Bibliotheken, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autoren und Übersetzer sowie länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung in diesem Sektor; gezielte Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung von Literatur und – soweit möglich – die Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen;

b) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors für eine hochwertig bebaute Umwelt: gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, des Kapazitätsaufbaus und der Internationalisierung der Akteure im Architektur- und Kulturerbesektor; Förderung der Baukultur, des Peer-Learnings und der Publikumsbeteiligung

zur Verbreitung von Qualitätsgrundsätzen für zeitgenössische Architektur und Kulturerbemaßnahmen; Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, der Regenerierung und der adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Förderung seiner Werte durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten;

c) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des nachhaltigen Kulturtourismus und des Design- und Modesektors sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren des kreativen Schaffens außerhalb der Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

a) finanzielle Unterstützung für die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“;

b) finanzielle Unterstützung für das Europäisches Kulturerbe-Siegel und für Vernetzungsaktivitäten der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;

c) Kulturpreise der Union;

d) Europäische Tage des Kulturerbes;

e) Unterstützung von europäischen kulturellen Einrichtungen wie Orchestern, die junge, vielversprechende Künstler schulen und fördern und einen inklusiven Ansatz mit großer geografischer Reichweite verfolgen, oder von Stellen, die für die Bürgerinnen und Bürgern der Union direkte kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Kultur – Musik“

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

a) Länderübergreifende Kooperationsprojekte, bei denen Organisationen aus der gesamten Musikwertschöpfungskette zusammenkommen, um die Schaffung, Produktion, Verbreitung und Förderung europäischer musikalischer Werke und Repertoires zu fördern;

b) Schaffung und Arbeit europäischer Netzwerke von Musikorganisationen, einschließlich Veranstaltungsorten, Festivals, Labels, Verlagen und Berufsverbänden, um die Kapazitäten, die strukturierte Zusammenarbeit und die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu stärken;

c) Unterstützung der länderübergreifenden Mobilität von Künstlern und Musikschaffenden, einschließlich Tourneen, Residenzen und Internationalisierungsaktivitäten, mit besonderem Augenmerk auf aufstrebende Künstler und unterrepräsentierte Gruppen;

d) Unterstützung der Verbreitung, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit europäischer Musik, auch durch Live-Auftritte, Rundfunk und digitale Verbreitung, um den Zugang zu unterschiedlichen Zielgruppen in der gesamten Union und darüber hinaus zu verbessern;

e) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für Betreiber des Musiksektors, insbesondere kleine und mittlere Organisationen und unabhängige Akteure, auch in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen, die unternehmerische Initiative, den digitalen Wandel und die Anpassung an Marktentwicklungen;

f) Unterstützung eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln, einschließlich vereinfachter Antragsverfahren,

gegebenenfalls eines zweistufigen Antragsverfahrens, und flexibler Finanzierungsbedingungen, darunter die Möglichkeit einer Unionsfinanzierung von bis zu 100 %;

g) Unterstützung der Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, unter anderem durch die Entwicklung einer Europäischen Musikbeobachtungsstelle, mit der zu Transparenz, Marktinformationen und faktengestützter Politikgestaltung beigetragen wird;

h) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Austausch bewährter Verfahren im Musiksektor, einschließlich Initiativen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Inklusion, zur Zugänglichkeit, zu gerechter Entlohnung, zum Sozialschutz, zum psychischen Wohlbefinden und zu sicheren Arbeitsumgebungen.

ABSCHNITT 3

Aktionsbereich „Kultur – Medien“

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – Medien“ werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU und der Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf Produktion, Vertrieb und Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie in Bezug auf die Größe und die Besonderheiten ihrer betreffenden Märkte und sprachlichen Vielfalt – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Entwicklung audiovisueller Werke durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften, die eine Vielzahl von Formaten (wie Spielfilme, Kurzfilme, Serien, Dokumentarfilme und narrative Videospiele) und Genres abdecken und sich an verschiedene Zielgruppen, einschließlich Kinder und Jugendliche, richten;

b) Produktion von innovativen und hochwertigen TV-Inhalten und seriellen Erzählungen für verschiedene Zielgruppen durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften;

c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und unter Einsatz von Datenanalysen, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzüberschreitenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der internationalen Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (wie Kinos, Internet) sowie von Filmverleihern und Vertriebsagenturen beim Erwerb, der Adaption, der Vermarktung und der Veröffentlichung ausländischer europäischer Filme in Kinos und auf digitalen Plattformen, und zwar sowohl kleiner als auch größerer Produktionen, auch durch automatische Unterstützung und mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien und durch Förderung der Verwendung von Untertiteln, Synchronisation und gegebenenfalls Audiodeskriptionsinstrumenten;

e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln;

f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und

Koproduktionen;

g) Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Akteure des audiovisuellen Sektors bei Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und anderen Teilen der Welt;

h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, insbesondere für junge Menschen und Multiplikatoren, auch durch die Ausrichtung von Vorführungen und Kommunikations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten zur Unterstützung europäischer Filmpreise, insbesondere des „LUX – der Europäische Publikumsfilmpreis des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie“;

i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und -beteiligung, einschließlich Aktivitäten der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken, unter anderem durch gezielte Maßnahmen wie Stipendien, Mobilitätsprogramme, Peer-Learning- und Austauschformate, Mentoring, Netzwerkplattformen und maßgeschneiderte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, es Urhebern und Filmregisseuren zu ermöglichen, ihre Projekte zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen – auch zu Themen wie Selbstzensur –, vom gegenseitigen Lernen zu profitieren und ihre Kompetenzen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf neue Technologien und deren verantwortungsvollen Einsatz;

k) ein Netzwerk oder Netzwerke europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke zeigen;

l) europäische Festivals und ein Netzwerk europäischer Festivals oder Netzwerke europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;

m) ein Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern und dafür zu sorgen, dass Kinobetreiber ausreichende finanzielle Unterstützung und Anreize erhalten, um diese Filme in ihr Programm aufzunehmen und zu zeigen;

n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzungsaktivitäten;

o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs bewährter Verfahren, u. a. durch Analysetätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;

p) länderübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und politischen Entscheidungsträgern.

ABSCHNITT 4

Aktionsbereich „Information und Journalismus“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Schutz von Journalisten, Medienschaffenden und Organisationen der Zivilgesellschaft;

b) Schutz und Förderung eines sicheren, tragfähigen, unabhängigen, vielfältigen und demokratischen Informationsökosystems;

c) Erstellung journalistischer Inhalte;

d) Verbreitung von und Zugang zu Inhalten;

e) Förderung des digitalen Wandels und der Innovation;

f) Stärkung der lokalen Medien, Vielfalt und Inklusion;

g) Förderung der Medien-, Informations- und Digitalkompetenz;

h) Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards.

ABSCHNITT 5

Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen des Aktionsbereichs „CERV+“

Die in den Artikeln 7 bis 9 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele und Prioritäten des Aktionsbereichs „CERV+“ werden insbesondere durch Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt:

a) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Think-Tanks und gemeinnütziger Akteure, die in den unter das Programm fallenden Bereichen tätig sind, bei der Durchführung von Interessenvertretungsaktivitäten, strategischen Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und Kontrolltätigkeiten zur Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Rechte und Werte, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur

verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

b) Unterstützung der Schaffung eines EU-Mechanismus für gefährdete Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, der die Möglichkeit zur raschen Auszahlung von Mitteln für den Zugang zu Schutzdienstleistungen bietet;

c) Förderung des bürgerschaftlichen und demokratischen Engagements und Verbesserung von Bottom-up-Ansätzen, indem Bürgerinnen und Bürger verschiedener Nationalitäten und Kulturen zusammengebracht werden, um an Städtepartnerschaftsaktionen und Projekten der Zivilgesellschaft teilzunehmen;

d) Steigerung des Bewusstseins der Bürger, insbesondere junger Menschen, für die Kultur, das Kulturerbe, die Identität und die Geschichte Europas, auch in Bezug auf totalitäre und autoritäre Regime und andere prägende Abschnitte der jüngeren Geschichte Europas, um das Geschichtsbewusstsein und das Engagement der Bürger Europas für die EU zu stärken und Toleranz, gegenseitiges Verständnis, den interkulturellen Dialog und die Achtung der Vielfalt zu fördern;

e) Unterstützung von Tätigkeiten und Schulungen einschlägiger Akteure in den Bereichen Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen sowie Bekämpfung von Desinformation durch angemessene Faktenprüfung im Rahmen der unter das Programm fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse in Bezug auf die Rechte und Werte und die damit zusammenhängenden Strategien;

f) Unterstützung von Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und

gegenseitigen Lernen bei Organisationen der Zivilgesellschaft zur Stärkung der Kapazitäten der Akteure, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern, ihre Reaktionsfähigkeit zu stärken und für alle Bürgerinnen und Bürger einen angemessenen Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sicherzustellen;

g) Unterstützung der Erhebung von Daten und Statistiken, der Entwicklung von gemeinsamen Methoden, Indikatoren und Benchmarks, der Durchführung von analytischen und Überwachungstätigkeiten, Studien und Forschungsarbeiten, der Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial, um in den Bereichen des Programms ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, sowie der Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen;

h) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 und damit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen; Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Strategien und Rechte;

i) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur

Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;

j) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;

k) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;

l) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;

m) Stärkung ihrer Reaktionsfähigkeit und Sicherstellung, dass alle Bürgerinnen und Bürger angemessenen Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten haben;

n) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft.

ABSCHNITT 6

Aktionsbereich „Daphne“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;

b) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;

c) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;

d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;

e) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;

f) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen öffentlichen

Akteuren, die in den Bereichen des Aktionsbereichs tätig sind, damit

(i) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;

(ii) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) Ausbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung, Überwachung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;

ABSCHNITT 7

Aktionsbereich „Werte der Union“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sicherung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums;

b) Bereitstellung umfassender, unabhängiger und sofortiger Unterstützung gegen Angriffe und Bedrohungen durch feindlich gesinnte Akteure, die darauf abzielen, die in

Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zu untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 1535
Joanna Scheuring-Wielgus

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene, Unterstützung sowohl sektorspezifischer als auch sektorübergreifender Netzwerke von Akteuren des Filmsektors und des audiovisuellen Sektors (z. B. Netzwerke von Drehbuchautoren, Filmregisseuren, Produzenten, Filmverleihern, Vertriebsagenturen, Kinobetreibern) zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und Koproduktionen;
	ia) Initiativen, die speziell auf Aktivitäten der Filmbildung ausgerichtet sind und sich insbesondere an ein jüngeres Publikum richten;
	ib) Initiativen, die speziell auf die Erhaltung, Verfügbarkeit und Verbreitung von Werken des filmischen und audiovisuellen Erbes abzielen;
	j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur

Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken, unter anderem durch gezielte Maßnahmen wie Stipendien, Mobilitätsprogramme, Peer-Learning- und Austauschformate, Mentoring, Netzwerkplattformen und maßgeschneiderte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, es allen Filmschaffenden und Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Urhebern und Filmregisseuren, zu ermöglichen, ihre Projekte zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen – auch zu Themen wie Selbstzensur –, vom gegenseitigen Lernen zu profitieren und ihre Kompetenzen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf neue Technologien und deren verantwortungsvollen Einsatz;

ka) Netzwerke europäischer Filmschaffender, einschließlich Urhebern, Produzenten, Filmverleihern, Vertriebsagenturen und Kinobetreibern, zur Förderung des Wissensaustauschs, bewährter Verfahren und der berufsübergreifenden Zusammenarbeit;

m) ein Netzwerk europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern und dafür zu sorgen, dass Kinobetreiber ausreichende finanzielle Unterstützung und Anreize erhalten, um diese Filme in ihr Programm aufzunehmen und zu zeigen. Auch für Kinos, die nicht Teil des Netzwerks sind, die jedoch nachweislich zur Verbreitung und Förderung europäischer Werke und zur diesbezüglichen Publikumsentwicklung beitragen, können zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1536
Łukasz Kohut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang I
	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES PROGRAMMS
	ABSCHNITT 1
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“
	Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ werden unter anderem mit dem Ziel, eine stärkere Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls im Wege von Übersetzungen – über Medien jedweder Art zu erreichen, die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten, einschließlich etwaiger höherer Kofinanzierungssätze für kleinere Projekte, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden.
	Horizontale Maßnahmen:
	Die horizontalen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesamten Kultur- und Kreativsektor, mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors, bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf europäischer Ebene zu unterstützen.
	Mit den horizontalen Maßnahmen werden insbesondere länderübergreifende Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung, Mobilität und Internationalisierung, unter anderem durch Aufenthaltsprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und

Festivals kofinanziert.

Die folgenden horizontalen Maßnahmen werden durch das Programm unterstützt:

a) länderübergreifende Kooperationsprojekte, mit denen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors sämtlicher Größen – einschließlich Kleinst- und kleiner Organisationen – und aus unterschiedlichen Ländern zur Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten zusammengebracht werden;

b) europäische Netzwerke von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;

c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor; d) grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern und Akteuren des Kultur- und Kreativsektors sowie länderübergreifende Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke;

e) Unterstützung von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors, auch im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, sodass diese auf internationaler Ebene agieren können;

f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, durch Bereitstellung von Daten und den Austausch bewährter Verfahren oder Pilotprojekte und Anreize zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Sektorspezifische Maßnahmen:

Um dem gemeinsamen Bedarf in der Union gerecht zu werden, werden im Kultur- und Kreativsektor mit folgenden, sektorspezifischen Maßnahmen jene Bereiche, unterstützt, deren Besonderheiten oder besondere Herausforderungen einen gezielteren Ansatz, durch den die horizontalen

Maßnahmen ergänzt werden, erfordern:

a) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation und zur grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur innerhalb und außerhalb Europas, einschließlich in Bibliotheken, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autoren und Übersetzer sowie länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung in diesem Sektor; gezielte Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung von Literatur und – soweit möglich – die Anpassung von Literatur in barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen;

b) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors für eine hochwertig bebaute Umwelt: gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, des Kapazitätsaufbaus und der Internationalisierung der Akteure im Architektur- und Kulturerbesektor; Förderung der Baukultur, des Peer-Learnings und der Publikumsbeteiligung zur Verbreitung von Qualitätsgrundsätzen für zeitgenössische Architektur und Kulturerbemaßnahmen; Unterstützung der nachhaltigen Erhaltung, der Regenerierung und der adaptiven Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Förderung seiner Werte durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten;

c) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des nachhaltigen Kulturtourismus und des Design- und Modesektors sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren des kreativen Schaffens außerhalb der Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

a) finanzielle Unterstützung für die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“;

b) finanzielle Unterstützung für das Europäisches Kulturerbe-Siegel und für Vernetzungsaktivitäten der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten;

c) Kulturpreise der Union;

d) Europäische Tage des Kulturerbes;

e) Unterstützung von europäischen kulturellen Einrichtungen wie Orchestern, die junge, vielversprechende Künstler schulen und fördern und einen inklusiven Ansatz mit großer geografischer Reichweite verfolgen, oder von Stellen, die für die Bürgerinnen und Bürgern der Union direkte kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

ABSCHNITT 2

Aktionsbereich „Kultur – Musik“

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

a) länderübergreifende Kooperationsprojekte, bei denen Organisationen aus der gesamten Musikbranche zusammenkommen, um die Schaffung, Produktion, Verbreitung und Förderung europäischer musikalischer Werke und Repertoires und entsprechende Tätigkeiten zu fördern;

b) europäische Netzwerke von Musikorganisationen, um die Kapazitäten, die strukturierte Zusammenarbeit und die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu stärken;

c) Unterstützung der länderübergreifenden Mobilität von

Künstlern, Musikgruppen und -ensembles sowie Musikschaffenden, einschließlich Tourneen, Residenzen und Internationalisierungsaktivitäten, mit besonderem Augenmerk auf aufstrebende Künstler und unterrepräsentierte Gruppen;

d) Unterstützung der Verbreitung, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit europäischer Musik, auch durch Live-Auftritte, Rundfunk und digitale Verbreitung, um den Zugang zu unterschiedlichen Zielgruppen in der gesamten Union und darüber hinaus zu verbessern;

e) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für Betreiber des Musiksektors, insbesondere kleine und mittlere Organisationen und unabhängige Akteure, auch in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen, die unternehmerische Initiative, die Zugänglichkeit, die Widerstandsfähigkeit, den digitalen Wandel und die Anpassung an Marktentwicklungen;

f) Unterstützung eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln, einschließlich vereinfachter Antragsverfahren, gegebenenfalls eines zweistufigen Antragsverfahrens, und flexibler Finanzierungsbedingungen, darunter die Möglichkeit einer Unionsfinanzierung von bis zu 100 %;

g) Unterstützung der Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, unter anderem durch die Entwicklung einer Europäischen Musikbeobachtungsstelle, mit der zu Transparenz, Marktinformationen und faktengestützter Politikgestaltung beigetragen wird;

h) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Austausch bewährter Verfahren im Musiksektor, einschließlich Initiativen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Inklusion, zur Zugänglichkeit, zu gerechter Entlohnung, zum Sozialschutz, zum psychischen Wohlbefinden und zu

sicheren Arbeitsumgebungen.

ABSCHNITT 3

Aktionsbereich „Kultur – Medien“

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs „Kultur – Medien“ werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU und der Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf Produktion, Vertrieb und Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie in Bezug auf die Größe und die Besonderheiten ihrer betreffenden Märkte und sprachlichen Vielfalt – die folgenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

a) Entwicklung audiovisueller Werke durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften, die eine Vielzahl von Formaten (wie Spielfilme, Kurzfilme, Serien, Dokumentarfilme und narrative Videospiele) und Genres abdecken und sich an verschiedene Zielgruppen, einschließlich Kinder und Jugendliche, richten;

b) Produktion von innovativen und hochwertigen TV-Inhalten und seriellen Erzählungen für verschiedene Zielgruppen durch unabhängige europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften;

c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und unter Einsatz von Datenanalysen, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzüberschreitenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der internationalen Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (wie Kinos, Internet) sowie von Filmverleihern und

Vertriebsagenturen beim Erwerb, der Adaption, der Vermarktung und der Veröffentlichung ausländischer europäischer Filme in Kinos und auf digitalen Plattformen, und zwar sowohl kleiner als auch größerer Produktionen, auch durch automatische Unterstützung und mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien und durch Förderung der Verwendung von Untertiteln, Synchronisation und gegebenenfalls Audiodeskriptionsinstrumenten;

e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln;

f) Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten von Fachleuten des audiovisuellen Sektors, einschließlich Kulturschaffender, und des Austauschs zwischen Unternehmen zur Entwicklung und Förderung von Talenten im europäischen audiovisuellen Sektor und zur Erleichterung der Entwicklung und des Vertriebs von europäischen und internationalen gemeinsamen schöpferischen Tätigkeiten und Koproduktionen;

g) Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Akteure des audiovisuellen Sektors bei Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und anderen Teilen der Welt;

h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, insbesondere für junge Menschen und Multiplikatoren, auch durch die Ausrichtung von Vorführungen und Kommunikations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten zur Unterstützung europäischer Filmpreise, insbesondere des „LUX – der Europäische Publikumsfilmpreis des Europäischen Parlaments und der Europäischen

Filmakademie“;

i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und -beteiligung, einschließlich Aktivitäten der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit von Fachleuten des audiovisuellen Sektors zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken, unter anderem durch gezielte Maßnahmen wie Stipendien, Mobilitätsprogramme, Peer-Learning- und Austauschformate, Mentoring, Netzwerkplattformen und maßgeschneiderte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, es Urhebern und Filmregisseuren zu ermöglichen, ihre Projekte zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen – auch zu Themen wie Selbstzensur –, vom gegenseitigen Lernen zu profitieren und ihre Kompetenzen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf neue Technologien und deren verantwortungsvollen Einsatz;

k) ein Netzwerk oder Netzwerke europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke zeigen;

l) europäische Festivals und ein Netzwerk europäischer Festivals oder Netzwerke europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;

m) ein Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen und damit die Rolle europäischer Kinos bei der Verbreitung europäischer Werke fördern und dafür zu sorgen, dass Kinobetreiber

ausreichende finanzielle Unterstützung und Anreize erhalten, um diese Filme in ihr Programm aufzunehmen und zu zeigen;

n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzungsaktivitäten;

o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs bewährter Verfahren, u. a. durch Analysetätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;

p) länderübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und politischen Entscheidungsträgern.

ABSCHNITT 4

Aktionsbereich „Information und Journalismus“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Schutz von Journalisten, Medienschaffenden und Organisationen der Zivilgesellschaft;

b) Schutz und Förderung eines sicheren, tragfähigen, unabhängigen, vielfältigen und demokratischen Informationsökosystems;

c) Erstellung journalistischer Inhalte;

d) Verbreitung von und Zugang zu Inhalten;

e) Förderung des digitalen Wandels und der Innovation;

f) Stärkung der lokalen Medien, Vielfalt und Inklusion;

g) Förderung der Medien-, Informations- und Digitalkompetenz;

h) Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen

Standards.

ABSCHNITT 5

Aktionsbereich „CERV+“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;

b) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;

c) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;

d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;

e) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und

Kommunikationstechnologie;

f) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen öffentlichen Akteuren, die in den Bereichen des Aktionsbereichs tätig sind, damit

(i) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürgerinnen und Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;

(ii) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) Ausbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung, Überwachung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;

i) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 und damit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen.

ABSCHNITT 6

Aktionsbereich „Daphne“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter den Aktionsbereich fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der damit zusammenhängenden Strategien;

b) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;

c) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Bereichen des Aktionsbereichs ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung des Unionsrechts und der Strategien der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, einschließlich durch die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Benchmarks, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Lehrmaterial;

d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Bereiche des Aktionsbereichs fallenden Strategien und Rechte;

e) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;

f) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen öffentlichen

Akteuren, die in den Bereichen des Aktionsbereichs tätig sind, damit

(i) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürgerinnen und Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;

(ii) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) Ausbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung, Überwachung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;

ABSCHNITT 7

Aktionsbereich „Werte der Union“

Bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen werden gefördert, sofern sie einen Beitrag zu Folgendem leisten:

a) Sicherung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums;

b) Bereitstellung umfassender, unabhängiger und sofortiger Unterstützung gegen Angriffe und Bedrohungen durch feindlich gesinnte Akteure, die darauf abzielen, die in

Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zu untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang II
	INDIKATOREN
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“:
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.
	Zahl der Künstler sowie der Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die dank der erhaltenen Unterstützung die Landesgrenzen überschritten haben, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland und einschließlich des Frauenanteils.
	Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugegriffen haben, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen.
	Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.
	Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind.
	Aktionsbereich „Kultur – Musik“:
	Zahl der Menschen, die die an einer Live-Veranstaltung teilgenommen haben, die

im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurde.

Zahl der Tournee-Initiativen und Festivals, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl der im Rahmen dieses Aktionsbereichs geförderten Veranstaltungsorte.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Kultur – Medien“:

Zahl der Menschen, die auf europäische audiovisuelle Werke, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden, zugegriffen haben, die aus anderen Ländern als ihrem eigenen stammen.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, geschaffen und verbreitet wurden, sowie der Koproduktionen mit

Partnern aus Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.

Zahl der audiovisuellen Werke in weniger verbreiteten Sprachen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, produziert und verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Aktionsbereichs aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Information und Journalismus“:

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien, Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien und Journalisten, die auf lokaler Ebene tätig sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl der Journalisten, die über die im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte Unterstützung erhielten, unter Angabe des Frauenanteils.

Zahl der im Rahmen dieses Aktionsbereichs geförderten

Selbstregulierungsinstrumente.

Aktionsbereiche „CERV+“, „Daphne“ und „Werte der Union“

Zahl der Personen, die erreicht wurden durch Schulungsaktivitäten; Maßnahmen im Bereich gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren; Sensibilisierungs-, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten erreicht wurden.

Zahl der transnationalen Netzwerke und Initiativen, die sich infolge der Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf das europäische Geschichtsbewusstsein und das europäische Kulturerbe konzentrieren.

Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die direkt oder indirekt vom Aktionsbereich „Daphne“ profitiert haben.

Zahl der Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, die vom Aktionsbereich „Werte der Union“ profitiert haben.

(6) Zahl der Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, die vom Soforthilfemechanismus der Krisenreaktionsfazilität der EU profitiert haben.

(6) Zahl der Menschenrechtsverteidiger aus Drittländern, die in die EU umgesiedelt sind und von dem Programm profitiert haben

Horizontale Indikatoren für alle Aktionsbereiche:

Zusätzliche relevante Indikatoren zur Bewertung des messbaren Beitrags zu Folgendem:

a) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt;

b) Abbau sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

c) Förderung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen;

d) Stärkung der demokratischen und inklusiven Teilhabe;

e) barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen.

Alle Daten sind, soweit möglich, nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

Die Zwischenevaluierung und die abschließende Evaluierung des Programms konzentrieren sich auf die einzelnen Aktionsbereiche sowie Tätigkeiten und Maßnahmen und umfassen den Gleichstellungsaspekt und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Łukasz Kohut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang II
	INDIKATOREN
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“:
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.
	Zahl der Künstler sowie der Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die dank der erhaltenen Unterstützung die Landesgrenzen überschritten haben,

aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland und einschließlich des Frauenanteils.

Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugegriffen haben, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind.

Aktionsbereich „Kultur – Musik“:

Zahl der Menschen, die an einer Live-Veranstaltung mit europäischer Dimension teilgenommen haben, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurde.

Zahl der Mobilitätsmaßnahmen, Tournee-Initiativen und Festivals, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl der Menschen, die an pädagogischen oder partizipativen Musikaktivitäten teilgenommen haben.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende

Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, pädagogischen, gesellschaftlichen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Kultur – Medien“:

Zahl der Menschen, die auf europäische audiovisuelle Werke, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden, zugegriffen haben, die aus anderen Ländern als ihrem eigenen stammen.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, geschaffen und verbreitet wurden, sowie der Koproduktionen mit Partnern aus Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.

Zahl der audiovisuellen Werke in weniger verbreiteten Sprachen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, produziert und verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Aktionsbereichs aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Information und Journalismus“: Zahl der im Rahmen des

Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien, Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien und Journalisten, die auf lokaler Ebene tätig sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils. Zahl der Journalisten, die über die im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte Unterstützung erhielten, unter Angabe des Frauenanteils.

Zahl der im Rahmen dieses Aktionsbereichs geförderten Selbstregulierungsinstrumente.

Aktionsbereiche „CERV+“, „Daphne“ und „Werte der Union“

Zahl der Personen, die erreicht wurden durch Schulungsaktivitäten; Maßnahmen im Bereich gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren; Sensibilisierungs-, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten erreicht wurden.

Zahl der transnationalen Netzwerke und Initiativen, die sich infolge der Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf das europäische Geschichtsbewusstsein und das europäische Kulturerbe konzentrieren.

Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die direkt oder indirekt vom Aktionsbereich „Daphne“ profitiert haben.

Zahl der Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, die vom Aktionsbereich „Werte der Union“

profitiert haben.

Horizontale Indikatoren für alle Aktionsbereiche:

Zusätzliche relevante Indikatoren zur Bewertung des messbaren Beitrags zu Folgendem:

a) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt;

b) Abbau sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

c) Förderung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen;

d) Stärkung der demokratischen und inklusiven Teilhabe;

e) barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen.

Alle Daten sind, soweit möglich, nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

Die Zwischenevaluierung und die abschließende Evaluierung des Programms konzentrieren sich auf die einzelnen Aktionsbereiche sowie Tätigkeiten und Maßnahmen und umfassen den Gleichstellungsaspekt und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang II
	INDIKATOREN
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“:

Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.

Zahl der Künstler sowie der Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die dank der erhaltenen Unterstützung die Landesgrenzen überschritten haben, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland und einschließlich des Frauenanteils.

Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugegriffen haben, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind.

Aktionsbereich „Kultur – Musik“:

Zahl der Menschen, die die an einer Live-Veranstaltung teilgenommen haben, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurde.

Zahl der Tournee-Initiativen und Festivals, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl der im Rahmen dieses Aktionsbereichs geförderten Veranstaltungsorte.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Kultur – Medien“:

Zahl der Menschen, die auf europäische audiovisuelle Werke, die im Rahmen des Aktionsbereichs gefördert wurden, zugegriffen haben, die aus anderen Ländern als ihrem eigenen stammen.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, geschaffen und verbreitet wurden, sowie der Koproduktionen mit Partnern aus Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.

Zahl der audiovisuellen Werke in weniger verbreiteten Sprachen, die mit Unterstützung des Aktionsbereichs entwickelt, produziert und verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Aktionsbereichs aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der Begünstigten.

Qualitative Belege für auf die im Rahmen des Aktionsbereichs erhaltene Unterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.

Aktionsbereich „Information und Journalismus“:

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien, Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Zahl der im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Nachrichtenmedien und Journalisten, die auf lokaler Ebene tätig sind.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl der Journalisten, die über die im Rahmen des Aktionsbereichs geförderten Projekte Unterstützung erhielten, unter Angabe des Frauenanteils mit einer intersektionalen Perspektive.

Zahl der im Rahmen dieses Aktionsbereichs geförderten Selbstregulierungsinstrumente.

Aktionsbereiche „CERV+“, „Daphne“ und „Werte der Union“

Zahl der Personen, die erreicht wurden durch Schulungsaktivitäten; Maßnahmen im Bereich gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren; Sensibilisierungs-, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten erreicht wurden.

Zahl der transnationalen Netzwerke und Initiativen, die sich infolge der

Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf das europäische Geschichtsbewusstsein und das europäische Kulturerbe konzentrieren.

Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Vergewaltigungen, die direkt oder indirekt vom Aktionsbereich „Daphne“ profitiert haben.

Zahl der Opfer von Hassverbrechen, die direkt oder indirekt vom Aktionsbereich „Daphne“ profitiert haben.

Zahl der Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, die vom Aktionsbereich „Werte der Union“ profitiert haben.

Horizontale Indikatoren für alle Aktionsbereiche:

Zusätzliche relevante Indikatoren zur Bewertung des messbaren Beitrags zu Folgendem:

a) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Vielfalt und der Nichtdiskriminierung;

b) Abbau sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

c) Förderung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen;

d) Stärkung der demokratischen und inklusiven Teilhabe und der europäischen Zusammenarbeit;

e) barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen.

Alle Daten sind, soweit möglich, nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

Die Zwischenevaluierung und die abschließende Evaluierung des Programms konzentrieren sich auf die einzelnen Aktionsbereiche sowie Tätigkeiten und Maßnahmen und umfassen den Gleichstellungsaspekt und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG II
	GEMEINSAME QUALITATIVE UND QUANTITATIVE WIRKUNGSINDIKATOREN DES PROGRAMMS
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der begünstigten Organisationen.
	Qualitative Belege für auf die Programmunterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen Innovation.
	Indikatoren
	Aktionsbereich „Kultur“:
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften.
	Zahl der Künstler sowie der Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die dank der Unterstützung des Programms die Landesgrenzen überschritten haben, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland und einschließlich des Frauenanteils.
	Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugegriffen haben, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die auf gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind.

Aktionsbereich „Medien“:

Zahl der Menschen, die auf audiovisuelle Werke, die im Rahmen des Programms gefördert wurden, zugegriffen haben, die aus anderen europäischen Ländern als ihrem eigenen stammen.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Programms geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt, geschaffen und verbreitet wurden, sowie der Koproduktionen mit Partnern aus Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.

Zahl der audiovisuellen Werke in weniger verbreiteten Sprachen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt, produziert und verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Sektorübergreifender Aktionsbereich:

Zahl und Umfang der aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften (zusammengesetzter Indikator sowohl für Maßnahmen des Labors für kreative Innovationen als auch für bereichsübergreifende Maßnahmen, die den Nachrichtenmediensektor unterstützen).

Zahl der von den

Programmkontaktstellen organisierten Werbeveranstaltungen oder -aktivitäten für das Programm.

Zahl der und Teilnehmer an Maßnahmen des Labors für kreative Innovationen und bereichsübergreifende Maßnahmen, die den Nachrichtenmediensektor unterstützen, einschließlich des Frauenanteils.

Or. en

Änderungsantrag 1541
Sabine Verheyen, Eleonora Meleti, Manuela Ripa, Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG II
	GEMEINSAME QUALITATIVE UND QUANTITATIVE WIRKUNGSINDIKATOREN DES PROGRAMMS
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der begünstigten Organisationen.
	Indikatoren
	Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“:
	Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften, einschließlich des Herkunftslands der begünstigten Organisationen.
	Qualitative Belege für auf die Programmunterstützung zurückzuführende Erfolgsgeschichten im Bereich der künstlerischen, unternehmerischen und technologischen

Innovation.

Zahl der Künstler sowie der Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die dank der Unterstützung des Programms die Landesgrenzen überschritten haben, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland und einschließlich des Frauenanteils.

Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugegriffen haben, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die auf lokale Gemeinschaften und gesellschaftliche Randgruppen ausgerichtet sind.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind.

Zahl der Live-Veranstaltungen, einschließlich Tournee-Initiativen und Festivals, die im Rahmen des Programms gefördert wurden.

Teilbereich „Medien“:

Zahl der Menschen, die auf audiovisuelle Werke, die im Rahmen des Programms gefördert wurden, zugegriffen haben, die aus anderen europäischen Ländern als ihrem eigenen stammen.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Programms geförderten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten, einschließlich des Frauenanteils.

Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt, geschaffen und verbreitet wurden, sowie der Koproduktionen mit Partnern aus Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.

Zahl der audiovisuellen Werke in weniger verbreiteten Sprachen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt, produziert und verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Teilbereich „Nachrichtenmedien“:

Zahl der im Rahmen des Programms unterstützten Journalisten, Nachrichtenmedienorganisationen und anderen Einrichtungen.

Zahl der publizistischen Werke und Initiativen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt, produziert oder verbreitet wurden.

Zahl der Menschen, die mit im Rahmen des Programms geförderten Inhalten und Tätigkeiten erreicht wurden.

Zahl der Teilnehmer an im Rahmen des Programms geförderten Lernaktivitäten und Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten, unter Angabe des Frauenanteils.

Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die an im Rahmen des Programms geförderten Tätigkeiten zur Förderung der Medienkompetenz teilgenommen haben.

Anzahl der im Rahmen des Programms geförderten Initiativen und Kooperationsmaßnahmen zur Stärkung der Integrität, Transparenz und Widerstandsfähigkeit des Informationsumfelds.

Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Selbstregulierungsinstrumente.

Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten:

Zahl und Umfang der aufgebauten länderübergreifenden Partnerschaften.

Zahl der von den Programmkontaktstellen organisierten

Werbeveranstaltungen oder -aktivitäten für das Programm.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Joanna Scheuring-Wielgus

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang II
	Zahl der Menschen, die auf allen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1543
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang III
	Das Logo des Aktionsbereichs „Kultur – Kreatives Europa“ sieht folgendermaßen aus: Logo
	Begleitet von dem Text: „Kofinanziert vom Programm „Kultur – Kreatives Europa“ der Europäischen Union“
	Das Logo des Aktionsbereichs „Kultur – Medien“ sieht folgendermaßen aus: Logo

Or. en

Änderungsantrag 1544
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIIa
	LOGO „KREATIVES EUROPA – MEDIEN“
	Das Logo „Kreatives Europa – Medien“ sieht folgendermaßen aus:
	
	Quelle: https://www.eacea.ec.europa.eu/grants/visual-identity/creative-europe-media-visual-identity_enUnion“

Or. en